

gen Entschädigung über Aufhebung oder Suspension des Bierzwangs verglichen. Er ist also von der Staatsregierung ganz unbestreitbar als ein zum Privateigenthum gehöriges Recht, nicht als bloßer Ausfluß polizeilicher Rechte anerkannt worden. Darf ich diesen Satz als erwiesen und sonach richtig voraussetzen, so glaube ich, wird es auch nicht schwer fallen, auf das Klarste darzuthun, daß die Aufhebung des Bierzwangs ohne Entschädigung dem Sinne und Geiste der Verfassungsurkunde geradezu entgegen ist. Dies geht insonderheit daraus hervor, daß §. 28. des ursprünglichen Entwurfs der Verfassungsurkunde nur von Abtretung und Entschädigung des Eigenthums spricht. Es war also hier von nichts Anderem, als vom Eigenthum die Rede. Damit befreundeten sich aber die damaligen Stände nicht, sie widersprachen der Beschränkung und sagten in der Beilage zur ständischen Schrift vom 19. Juli 1831 über die 28. Paragraphe Folgendes: „Zur §. 28. dürfte der Zweck der Paragraphe, durch die Verfassung zuverlässige Gewähr zu leisten gegen alle denkbare Eingriffe in das Privateigenthum, (und daß hier vom Privateigenthum die Rede ist, glaube ich bewiesen zu haben) noch kräftiger und anschaulicher hervorgehoben werden, ohne eine bedenklich fallende Hemmung der Staatsgewalt für den einzelnen Nothfall zu veranlassen, und also ohne dem sogenannten *dominio eminenti extraordinario* Etwas zu entziehen.“ Es sind ferner namentlich erst durch die Stände ausdrücklich die Worte: „Recht oder Gerechtigkeiten“ in die §. 31. der Verfassungsurkunde gesetzt worden; sie haben erklärt, daß nicht bloß von Eigenthum, sondern auch von Rechten und Gerechtigkeiten, die in das Eigenthum übergegangen sind, die Rede ist, und daß auf sie die Bestimmungen der §. 31. Anwendung leiden sollen. Ich glaube also, es kann über den klaren Sinn der Verfassungsurkunde kein Zweifel stattfinden, und wir würden ihr entgegenhandeln, wenn wir Recht, welche in das Eigenthum übergegangen sind, ohne Entschädigung aufheben wollten. Das war es, was ich in der Hauptsache zu sagen hatte, und ich erlaube mir nur noch darauf hinzuweisen, daß das, was der geehrte D. v. Ammon äußerte, mit dem zusammentrifft, worauf der Herr Vicepräsident D. Deutrich angetragen hat. Der Antrag des Letzteren geht dahin, die Nothwendigkeit der Aufhebung des Bierzwangs auszusprechen, und zwar gegen Entschädigung; die Ermittlung dieser Entschädigung aber der hohen Staatsregierung nach Prüfung der Verhältnisse anheim zu geben, und Dasselbe wünscht auch Hr. Vicepräsident D. v. Ammon. Mit beiden Anträgen bin ich einverstanden und wünsche deren Annahme.

Graf Hohenthal: Es ist von der Staatsregierung heute nochmals darauf sich berufen worden, daß Rechte, die durch das Gesetz begründet worden seien, auch durch das Gesetz wieder aufgehoben werden könnten. Ob dieser Grundsatz richtig sei, darüber will ich kein Wort weiter verlieren, es ist schon darüber viel gesagt worden; aber ich gebe anheim, daß die Regierung selbst in den Motiven anerkannt hat, daß die Bierzwangsrechte der Rittergüter nicht durch das Gesetz, sondern durch Privatrechtstitel, durch Vertrag und Verjährung erwor-

ben worden sind. Steht nun das fest, so steht nach der Ansicht der Regierung gewiß auch so viel fest, daß diese Rechte dann auch nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können. Das hätte dahin führen müssen, nicht erst zu untersuchen, ob die Städte gleiche Rechte hätten, sondern sich für eine Entschädigung im Allgemeinen auszusprechen. Namentlich hätte ich das geglaubt, da an derselben Stelle gesagt worden ist, daß es eine nicht zu billigende Bevorzugung der Rittergüter sein würde, wenn man es diesen gewährte; und den Städten nicht. Ging die Regierung von diesem Grundsatz aus, so war nicht zu untersuchen, ob die Städte ein minderes Recht hätten; die Regierung hatte anerkannt, viele Rittergüter hätten es, so mußte sie diese entschädigen, und dann war von der Regierung kein Zweifel erhoben; sie mußte also auch die Städte entschädigen. Das wollte ich noch bemerken über die Frage der Entschädigung. In derselben Stelle der Motiven ist auch gesagt worden, es sei darum nicht nöthig, die Landbrauereien zu entschädigen, weil diese zu viel Gewinn haben würden, wenn sie in Concurrenz mit den Städten kämen. Aber da muß ich anheim geben, ob das bei allen Landbrauereien der Fall ist, denn es giebt welche, die bedeutende Bierzwangsrechte ausüben, die aber entfernt von den Städten sich befinden, so daß sie nie Gewinn haben könnten.

Bürgermeister Bernhadi: Wenn einmal das Bierzwangsrecht aufgehoben werden soll, und ich bin selbst fest überzeugt, daß es sich nicht länger aufrecht erhalten läßt; wenn ferner die Art und Weise der Entschädigung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, nicht genehmiget werden soll, so ist es doch dringend nothwendig, daß diese Angelegenheit recht bald in Ordnung komme; denn daß die jetzigen Verhältnisse in Hinsicht des Bierbraurechts höchst unangenehm, drückend und schwankend sind und viele Inconvenienzen herbei führen, das wird gewiß Jeder wissen, der die Verhältnisse in den Städten in dieser Beziehung kennt. Daher erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß dem Antrage des Herrn Stellvertreters des Präsidenten noch beigefügt werde: „daß die beantragten Erörterungen von Seiten der Staatsregierung sobald als möglich vorgenommen werden möchten, und daß noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags das Resultat der Ständeversammlung mit dem anderweiten Gesetzentwurfe vorgelegt werden möchte.“

Königl. Commissair D. Merbach: Der Wunsch, der eben von einem geehrten Sprecher ausgedrückt worden ist, giebt mir Veranlassung, über den Antrag des geehrten Herrn Stellvertreters noch Einiges zu bemerken. Die Idee, welche dem Antrage wesentlich zum Grunde liegt, ist diese, daß die Regierung die concreten Verhältnisse zwischen den einzelnen Städten und ihren Umgebungen in Bezug auf das Bierzwangsrecht, so wie ferner der Landbrauereien, welche mit dem weitem Bierzwangsrechte versehen sind, zu den unterworfenen Ortschaften und Distrikten, ferner die Verhältnisse der brauenden Bürger-schaften innerhalb der Stadt zu den Consumenten der Stadtgemeinden, so wie auch möglicher Weise die Verhältnisse der einzelnen Städte unter einander erörtern, selbige in eine Uebersicht zusammenstellen, und wenn ich mich nicht irre, auch auf Grund